

Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto einzubezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Receipte) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 2 Sgr. oder 10 Dessert. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. von dem Absender zu erheben.

Die Recommandation von Kreuzband- und Muster sendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandsirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Recommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen die für recommandsirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Art. 25.

Verluste. Für einen abhanden gekommenen recommandsirten Brief wird, mit Ausnahme eines durch Krieg oder unabwehrbare Naturcignisse herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thirn. oder 21 fl. Dessert. oder 24½ fl. Südd. Währung geleistet. Das Reclamationsrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten recommandsirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersahleistung in den einzelnen Bezirken etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersahpflicht derjenigen Postverwaltung ob, in deren Bezirke der Brief aufgegeben worden ist. Wenn eine Postverwaltung für einen erweislich nicht in ihrem Bezirke verloren gegangenen Brief dem Absender Ersah geleistet hat, so ist sie sofort von derjenigen Verwaltung zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regress gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen und so fort. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch auch die Uebersieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Für Verluste, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersahanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postverwaltungen, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Absender zu vertreten, und denselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ab-